



Das „ares.forum“ erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Vertriebspartnern und Freunden unseres Hauses kostenlos zur Verfügung. Gern senden wir Ihnen die Information als e-Mail, Telefax oder per Post.

Folgende Themen erwarten Sie in dieser Ausgabe: Bekommen wir eine Versicherungspflicht für Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Wohin wird sich der Beitragssatz des Pensionsversicherungsvereins (PSVaG) bewegen?

Frauen unterschätzen das Armutsrisiko bei Berufsunfähigkeit. Was sind die Merkmale einer geeigneten Absicherung?

Seit Januar 2010 gilt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (WaBeG). Welche Auswirkungen hat das Wachstumsbeschleunigungsgesetz auf die Erbschaftsteuer?

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Andreas Bürse-Hanning  
Vorsitzender des Vorstandes  
Aures Finanz AG & Cie. KG

## Inhalt

### 1. Altersversorgung

- Versicherungspflicht für Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung?
- Neuer Beitragssatz für den gesetzlichen Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung

### 2. Berufsunfähigkeitsversicherung

- Frauen unterschätzen Armutsrisiko bei Berufsunfähigkeit

### 3. Steuer

- Reform der Erbschaftsteuer durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

## 1. Altersversorgung

### → **Versicherungspflicht für Selbständige in der gesetzl. Rentenversicherung?**

Die Empfehlung des Sozialbeirats der Bundesregierung an die schwarz-gelbe Koalition, sich der Problematik des Armutsrisikos für Selbständige anzunehmen, sensibilisiert für ein häufig verdrängtes Thema.

Angesichts einer stetig steigenden Zahl von (Schein-)Selbständigen, die aus geringen Einkünften keinerlei Altersvorsorge aufbauen können, besteht akuter Handlungsbedarf, nicht zuletzt für die Betroffenen selbst.

Die von Seiten des Gesetzgebers geplante Öffnung der Riester-Förderung für Selbständige ist angesichts der begrenzt förderfähigen Beitragshöhen keine wirksame Maßnahme zum nachhaltigen Aufbau der Altersversorgung für Selbständige.

Immer wieder wird auch die Pflichtversicherung für Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung diskutiert. Argument ist die Fürsorgepflicht für die Geringverdiener unter den Selbständigen. Will sich ein Selbständiger jedoch über die gesetzliche Rentenversicherung so absichern, dass ein vernünftiges Alterseinkommen gesichert ist, dann sind aufgrund des fehlenden Arbeitgeberzuschusses die Beiträge in voller Höhe selbst aufzubringen.

Im Vergleich dazu ermöglichen die unterschiedlichen Varianten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge – bei identischem Beitragseinsatz – eine deutlich höhere individuelle Rentenversorgung.

Außerdem bieten private und betriebliche Versicherungen wesentlich individuellere Vertragsgestaltungen an. Zusatzbausteine, wie die Absicherung des Berufsunfähigkeits- oder Todesfallrisikos und natürlich auch die Möglichkeit der Kapitalwahl vor Rentenbeginn sind mit der gesetzlichen Rentenversicherung nur eingeschränkt abzusichern.

Bei Einführung einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rente erwarten wir einen Bestandsschutz für die Selbständigen, die bereits heute eine adäquate private oder betriebliche Altersversorgung aufbauen und diese nachweisen können.

Auch deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig um eine ausreichende Altersversorgung, Berufsunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenversorgung zu kümmern.

#### → **Neuer Beitragssatz für den gesetzlichen Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung**

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist eine Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitgeberinsolvenz. Gesichert werden Ansprüche aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds.

Das Finanzierungsverfahren für Leistungen des PSVaG ist gesetzlich in § 10 BetrAVG geregelt. Der Schadenaufwand eines Kalenderjahres spiegelt sich im jährlich neu festzusetzenden Beitragssatz wider. Die schwere Finanz- und Wirtschaftskrise hat 2009 die Zahl der Insolvenzen und damit das entsprechende Schadenvolumen im Vergleich zum Jahr 2008 deutlich ansteigen lassen.

Der Beitragssatz für 2009 beträgt 14,2 ‰ der Bemessungsgrundlage (dies ist bei Direktzusagen der steuerliche Teilwert unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen). In den vergangenen 33 Jahren lag der durchschnittliche Beitragssatz bei 2,3 ‰. Der neue außerordentlich hohe Beitragssatz muss von den Arbeitgebern jedoch nicht vollständig für 2009 erbracht werden.

Ein Teil des Beitragssatzes in Höhe von 6 ‰ wird gleichmäßig auf die folgenden vier Jahre verteilt. Daher ergibt sich konkret für das Jahr 2009 ein Beitragssatz von 8,2 ‰ und jeweils 1,5 ‰ Zusatzbeitrag für die Folgejahre bis zum Jahr 2013.

## **2. Berufsunfähigkeitsversicherung**

### → **Frauen unterschätzen Armutsrisiko bei Berufsunfähigkeit**

Das Thema ist nicht neu, wird aber immer bedeutender. Während es inzwischen bei jedem dritten Mann zu einer Art Sicherheitsstandard zählt, die eigene Arbeitskraft privat über eine Versicherung abzusichern, hinken die Frauen weiter hinterher. Doch gerade sie spüren immer häufiger nach wiederholten Erschöpfungszuständen – oder möglicherweise auch nach einem Unfall – dass sie gezwungen sind, ihren Beruf zeitweise oder sogar ganz aufzugeben. Dabei wird das unterschätzte Armutsrisiko besonders bei Frauen immer öfter Wirklichkeit.

Berufsunfähigkeit kann jeden treffen – unabhängig von Alter, Beruf und Geschlecht. Die regelmäßigen Statistiken des VDR (Verband deutscher Rentenversicherer) und der DRV (Deutsche Rentenversicherung) belegen, dass Frauen viel eher betroffen sind als Männer. Generell sind Frauen inzwischen auch jünger als Männer, wenn sie ein gesundheitliches Handicap zur Aufgabe ihres Berufs zwingt.

Die Statistiken der Rentenversicherer belegen auch, dass in rund 85 Prozent der Fälle Krankheiten die Berufsunfähigkeit verursachen. Als Hauptursache gelten dabei psychische Erkrankungen, beispielsweise das so genannte “Burn-Out-Syndrom“. Bei 27 Prozent der männlichen, aber bei 38 Prozent der weiblichen Frührentner wird “Burn-Out“ diagnostiziert.

Jeder sollte so früh wie möglich eine eigene private Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen, denn je früher, desto günstiger ist auch der Beitrag. Gerade für Frauen ist es wichtig, Unterbrechungszeiten im Erwerbsleben abzusichern.

Frauen sollten bereits vor möglichen Unterbrechungszeiten vorsorgen und Ihren Versicherungsvertrag auch über die Unterbrechungszeit aufrecht erhalten. So besteht

finanzielle Sicherheit auch dann, wenn sie während der Elternzeit oder Arbeitslosigkeit berufsunfähig werden.

Ungeeignet bzw. problematisch sind Versicherungsbedingungen, die in solchen Zeiten nicht mehr auf den bisherigen Beruf, sondern nur noch eine Hausfrauentätigkeit prüfen, bzw. die die Möglichkeit haben auf eine fast beliebige andere Tätigkeit zu verweisen, die theoretisch noch ausgeübt werden kann (abstrakte Verweisung). Auch die Klauseln in den Bedingungen für Selbstständige können kritisch sein, denn diese verlangen nicht selten, dass man den Arbeitsplatz umorganisieren und berufsfremde Tätigkeiten ausüben muss.

Aures liefert hier die notwendige Marktübersicht und ermittelt den auf den jeweiligen Beruf zugeschnittenen preiswertesten Anbieter.

## **3. Steuer**

### → **Reform der Erbschaftsteuer durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz**

Für Erben ist es nun leichter, die Bedingungen für Steuerfreiheit einzuhalten. Entschärfte Regeln erleichtern die Nachfolge.

Das neue Erbschaftsteuerrecht ist gerade erst ein Jahr in Kraft, schon wird es korrigiert, zum Teil sogar rückwirkend. So sinken ab 2010 die Erbschaftsteuersätze für Geschwister, Neffen und Nichten. Familienunternehmen bringt das kaum Vorteile, weil für betriebliche Vermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad ohnehin die günstigste Steuerklasse gilt.

Wichtiger sind die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz der neuen Bundesregierung rückwirkend entschärfte Bedingungen für die Unternehmensnachfolge. Davon profitieren auch die schon 2009 erfolgten Besitzerwechsel. Es bleibt die so genannte “Wohlverhaltensfrist“ erhalten, in der ein Betrieb fortgeführt werden muss, die

Belegschaft nicht deutlich sinken und nicht zu viel für private Zwecke entnommen werden darf. Für Erben ist es aber leichter, die neuen Bedingungen einzuhalten. Die Fortführungsfrist ändert sich von sieben auf fünf Jahre. Danach kann der Erbe Unternehmensanteile verkaufen, Mitarbeiter entlassen oder Geld privat entnehmen, ohne steuerliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Bei Erbschaft oder Schenkung bleiben dann 85 Prozent des Betriebsvermögens steuerfrei. Für den verbleibenden Anteil lässt sich der persönliche Freibetrag nutzen, der je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 500.000 Euro und 20.000 Euro liegt. Bei Kindern bleiben damit bis zu 2,75 Mio. Euro des Firmenvermögens steuerfrei. Bei Enkeln sind es 1,85 Mio. Euro.

Eine weitere Erleichterung gibt es bei der Mitarbeiterzahl. Die während der Wohlverhaltensfrist einzuhaltende Lohnsumme sinkt von 650 auf 400 Prozent des Ausgangsniveaus. Für Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern gilt diese Regel nicht.

Firmenerben, die statt der 85-prozentigen Steuerbefreiung nun unabhängig vom Firmenwert die 100-prozentige Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen, müssen längere Wohlverhaltensfristen und höhere Lohnsummen einhalten.

Die dafür erforderliche Wohlverhaltensfrist reduziert sich von zehn auf sieben Jahre und die Lohnsumme muss innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr 1000 Prozent sondern nur noch 700 Prozent betragen.

Vergegenwärtigt man sich, wie gering der Einfluss des Beschenkten bzw. des Erben auf die persönlichen Lebensumstände (Krankheit etc.) oder auf konjunkturelle Zyklen ist, wird deutlich, wie schnell sich das Risiko einer nachträglichen zeitanteiligen Erbschaftsbesteuerung realisiert.

Um die Vermögensübergabe unter einem derartigen „Damokles-Schwert“ zu vermeiden, gilt bei größeren Immobilien- und Unternehmensvermögen nach wie vor der dringende Ratschlag, rechtzeitig eine wirksame Risikoabsicherung und Finanzierung des Erbfalls vorzunehmen.

Aures bietet Ihnen seit Jahren mit dem Wertsicherungskonzept eine entsprechende Vorsorge für den Erbfall. Familienunternehmen schützt das Wertsicherungskonzept gerade gegen die Unwägbarkeiten der beiden Erbschaftsteuroptionen.

Insgesamt ermöglicht das Wertsicherungskonzept bei optimaler Gestaltung den Vermögensübergang auf die nachfolgende(n) Generation(en) im Erbfall ohne Substanzverlust für die Erbschaftsteuer.

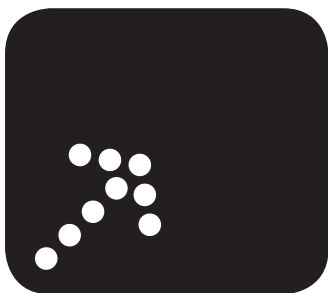


## Steuersätze und Freibeträge nach Erbschaftsteuerreform \*

Steuersätze § 19 ErbStG				
Wert des steuerpflichtigen Teils der Erbschaft / der Schenkung in Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II	III	
bis 75.000	7	15	30	
300.000	11	20	30	
600.000	15	25	30	
6.000.000	19	30	30	
13.000.000	23	35	50	
26.000.000	27	40	50	
über 26.000.000	30	43	50	

Persönliche Freibeträge § 16 ErbStG		
Steuerklasse I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000 €
	Sonstige Personen der Steuerklasse I, z.B. Eltern und Großeltern (Erbfall!)	100.000 €
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (Schenkungs!)	20.000 €
	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegersohn, Schwiegertochter	
	Schwiegereltern geschiedener Ehepartner	
Steuerklasse III	Sonstige	20.000 €
	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €

\* Nach Veränderung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz



# FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon tagsüber:

Telefax:

e-mail:

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- per Post
- per e-mail
- per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen zum Thema:

- Altersversorgung für Selbständige
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Wertsicherungskonzept für den Erbfall

**Herausgeber:**

**Aures Finanz AG & Cie. KG**

Mintarder Str. 18 a  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Tel. 02 08 - 81 08 20  
info@aires.ag  
www.aires.ag

**Aures Finanz AG & Cie. KG**

Höfinger Straße 16  
70499 Stuttgart  
Tel. 07 11 - 88 20 07 30

Anmerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

---